

S a t z u n g



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt vorläufig den Namen 'Kunst- und Kulturfreunde Dornum und Umgebung'.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Dornum.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die Kunst und das kulturelle Leben zu fördern, und zwar im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Er erfüllt diesen Zweck u. a. durch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Kunstreisen und andere Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dornum, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.



- (3) Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung private Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 10 Gesagte.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7

Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8

*Streichung der Mitgliedschaft*

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen -oder bei Jahresbeiträgen mit einem Jahresbeitrag- im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9

*Rechte der Mitglieder*

- (1) Jedes Mitglied kann durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 10

*Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

- 25
- (2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
  - (3) Die Fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## § 11

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben errichtet werden.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- 3) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 4) Erteilung von Entlastungen,
- 5) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 6) Satzungsänderungen,
- 7) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern,
- 8) Vorschläge und Aufträge an den Vorstand,
- 9) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- 10) Ausschluß von Mitgliedern im Falle von § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung,
- 11) Auflösung des Vereins.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr und muß alle zwei Kalenderjahre stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die nicht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Beratung und Beschlußfassung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1) auf Beschluß des Vorstandes,
- 2) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

Für die Einladung und die Tagesordnung gilt § 13 entsprechend.

Im Falle der Ziffer 2) hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

§ 15

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt dieser Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren.
- (6) Satzungsänderungen des Vereins können jedoch nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eine weitere Mitgliederversammlung mit mindestens einwöchigem Abstand beschließen, die dann auch insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muß.

#### § 16

##### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in oder mit der/dem Schatzmeister/in. Im Verhinderungsfalle wird der/die 1. Vorsitzende durch die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Im Verhinderungsfalle der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden werden diese durch die/den 3. Vorsitzende/n vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes - außer der eines evtl. Geschäftsführers - erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Verhandlungen ist ein Er-

28

gebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinvermögens,
  - e) Einsetzen von Ausschüssen und Berufung von Beiräten.
- (8) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der 1. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder angehören müssen.

#### § 17

##### Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

#### § 18

##### Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 19

##### Die Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mit-

glieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 20

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten des zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommune.

§ 22

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden in Kraft.

glieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 20

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten des zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

21

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommune.

22

§ 21

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden in Kraft.

Lilo Kropf  
 Ina Schmidt-Bergema  
 Wilhelm Jeger  
 Dietrich Schwan

Theo  
 Gedine Wypewa  
 Helene  
 Kurt Heint Wieders

# Ä n d e r u n g   d e r   S a t z u n g

## § 13

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

## § 15

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Im § 15 wird folgender Absatz (7) angefügt:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Der Vorstand

Absatz (2) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.